

SACHVERSTÄNDIGE

Heft 1/2015

39. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.at
Internet: www.gerichts-sv.at
ZVR-Zahl 301537258

Medieninhaber (Verleger):

LINDE VERLAG Ges.m.b.H.
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel. (01) 24 630 – 0
Fax (01) 24 630 – 23, E-Mail: office@lindeverlag.at
http://www.lindeverlag.at, DVR 0002356

Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H.
Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 102235x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
ARA-Lizenz-Nr.: 3991

Gesellschafter: Axel Jentzsch, Mag. Andreas Jentzsch
Geschäftsführer: Mag. Andreas Jentzsch,
Dr. Oskar Mennel, Dipl.-Kfm. Eduard Müller

Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien i.R.

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Der Hauptverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, des Verlages oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Herausgeber und in weiterer Folge dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

Anzeigenverkauf und -beratung:

Gabriele Hladik, Tel. (01) 24 630 – 19
E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at
Andrea Ipsmiller, Tel. 0664/422 0452
E-Mail: andrea@ipsmiller.net

Jahresbezugspreis 2015:

€ 38,50 (inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandspesen)

Einzelpreis: € 15,10 (inkl. 10 % MwSt., versandspesenfrei)

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Abbestellungen sind nur zum Ende des Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

P.b. – Verlagspostamt 1210 Wien –
Erscheinungsort Wien

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

ISSN 2075-3586

www.gerichts-sv.at

jentzsch
wir müssen einfach drucken

Herstellung: Druckerei Hans Jentzsch & Co. GmbH, 1210 Wien, Scheydgasse 31,
Tel.: 01/278 42 16-0; office@jentzsch.at;
mehrfach umweltzertifiziert – www.jentzsch.at

Inhalt

Präsident Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant – ein Jubiläum	1
Sozialversicherung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen	3
Dr. Markus Thoma Der Sachverständige im Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren	4
Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner Grenzen der Baumhaftung	12
Mag. Dr. Robert Bachl Die Feststellung der (objektiven) Zahlungsunfähigkeit	18
FH-Lektor Dr. Johann Kriegner Reparaturkostenberechnung und Wrackwertermittlung bei Kfz-Unfällen	23
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer).	31
Keine Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, wonach dem Landesverwaltungsgericht die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung stehen (§ 17 VwGVG iVm §§ 52, 53 AVG; § 17 TLVwGG) (mit Anmerkung von M. Attlmayr)	31
Entziehung der Eigenschaft des Sachverständigen wegen Verlustes der Vertrauenswürdigkeit (§ 2 Abs 2 Z 1 und § 10 Abs 1 Z 1 SDG)	37
Gesonderte Honorierung von psychodiagnostischen Tests bei psychiatrischen Gutachten (§ 43 Abs 1 Z 1 und § 49 Abs 1 GebAG) – Mini-Mental-Status-Test (MMSE) ist nach dem Ansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG zu honorieren (mit Anmerkung von H. Krammer)	42
Die über Auftrag erfolgte Kostenschätzung bezüglich der Sachverständigengebühren ist zu honorieren, wenn es infolge der Klagsrückziehung zu keiner Gutachtenserstattung kommt (§ 1 Abs 1, § 24 Z 2 und § 25 Abs 1 GebAG)	44
Grundsätzlich keine Teilnahmegebühr nach § 35 Abs 1 GebAG bei einer Obduktion	45
Abschied von Architekt Ing. Mag. Horst Holstein (1935 – 2015)	47
Mag. Dr. Anton Sumerauer – Ruhestand	47
Weitere Revirements im Justizbereich	48
Internationale Fachseminare in Bad Hofgastein	48
Seminare	55
Literatur	62

Anmerkung: Die Beiträge von **HR Dr. Markus Thoma** und **Dr. Johann Kriegner** basieren auf ihren Vorträgen bei den Gasteiner Seminaren im Jänner 2015, veranstaltet vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Bad Hofgastein (Salzburg).